

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr.: 289 (1253)

Datum : 26. Oktober 2020

Vorliegende Abteilung: Finanzen & Beteiligungen

Sachbearbeiter/in: Herr Koch

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Kommunale Gesamtabchlusserrstellung der Gemeinde Höchst i. Odw.
gemäß § 112 Abs. 5 HGO und § 53 GemHVO

- Sachgerechte Abwägung sowie Ermessensausübung bezüglich der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter Einbeziehung der Aufgabenträger.

Erläuterungen:

Nach § 112 Abs. 5 HGO i. V. mit § 53 GemHVO hat die Gemeinde Höchst i. Odw. ab dem 31.12.2015 einen Gesamtabschluss (konsolidierender Jahresabschluss /Konzernabschluss) aufzustellen, wenn mindestens ein voll zu konsolidierender Aufgabenträger (Vollkonsolidierungskreis) besteht.

Zum Vollkonsolidierungskreis nach § 112 Abs. 7 Satz 1 HGO zählen sämtliche Aufgabenträger, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Solche sind im Rahmen der Vollkonsolidierung in einen Gesamtabschluss einzubeziehen, sofern sie nicht von nachrangiger (untergeordneter) Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind (§ 112 Abs. 5 letzter Satz HGO).

Eine Übersicht über die bestehenden kommunalen Aufgabenträger mit Stimmrechtsanteilen der Gemeinde Höchst i. Odw. i. kann der beigefügten Anlage (Anlage 1) entnommen werden

Zum Stichtag 31.12.2019 sind keine Veränderungen an der Anzahl der Aufgabenträger und/oder an dessen Stimmanteilen zu verzeichnen. Bei allen Aufgabenträgern der Gemeinde Höchst i. Odw. ist darüber hinaus eine nachrangige Bedeutung zu verzeichnen, da in keinem Fall der Gemeinde Höchst i. Odw. die Mehrheit der Stimmrechte zum Stichtag 31.12.2019 zusteht und somit kein voll zu konsolidierender Aufgabenträger vorhanden ist.

Im Falle der Aufgabenträger „ekom21“ und „Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe“ würde darüber hinaus auch nach deren Auskunft ausweislich vorliegender Gutachten die Beteiligung in einem Gesamtabschluss nur mit einem Erinnerungswert darzustellen sein.

Nach sachgerechter und objektiver Anwendung der Kriterien über die Aufstellung eines Gesamtabchlusses kann festgestellt werden, dass alle derzeitigen kommunalen Aufgabenträger der

Gemeinde Höchst i. Odw. von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Stichtag 31.12.2019 sind. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2019 ist nicht erforderlich (§ 112 Abs. 5 HGO, § 53 GemHVO).

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

1. Nach sachgerechter und objektiver Anwendung der Kriterien über die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wird festgestellt, dass alle derzeitigen kommunalen Aufgabenträger der Gemeinde Höchst i. Odw. von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Höchst i. Odw. sind.
2. Eine Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO i.V. m. § 53 GemHVO zum 31.12.2019 ist nicht erforderlich.



Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in

| Aufgabenträger | Art der Anteile / Beteiligung | Rechtsform | Anteil | Vertreter in Verbandsvers. | Stimmrechtsanteil | Stimmen |
|---|-------------------------------|-----------------------------|---------|----------------------------|-------------------|------------|
| Abwasserverband Unterzent / Untere Mümling | 1) | Zweckverband | 41,04 % | 4 von 13 Vertretern | 30,80% | 4 von 13 |
| Abwasserverband Bad König | 1) | Zweckverband | 8,58 % | 2 von 14 Vertretern | 14,29% | 2 von 14 |
| Wasserverband Mümling | 3) | Wasser- und Bodenverband | 15,31 % | 2 von 20 Vertretern | 12,16% | 9 von 74 |
| Müllabfuhrzweckverband (MZVO) | 1) | Zweckverband | 10,07 % | 4 von 41 Vertretern | 9,76% | 4 von 41 |
| Zentrum Gemeinschaftshilfe | 1) | Zweckverband | 1 Euro | 3 von 51 Vertretern | 3,33% | 3 von 90 |
| ekom 21 | 2) | GmbH | 1 Euro | 1 von 493 Vertretern | 0,32% | 8 von 2489 |
| HSE | 2) | AG (Kapitalgesellschaft) | 0,120% | | 0,036% | 0,036 |

1) Mitgliedschaft in Zweckverbänden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

2) Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

3) Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz